

Artikel 67

(1) Der Staatsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer unterbreitet.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Ursprüngliche Fassung des Abs. 2:

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der jetzige Abs. 4 war in der ursprünglichen Fassung Abs. 3.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949 i.d.F. des Gesetzes vom 12.9. 1960
 2. Entwurf
- II. Die Wahl des Staatsrates
 1. Zusammensetzung nach der Regelung der Verfassung
 2. Wahl durch die Volkskammer
 3. Vorschlagsrecht
 4. Amtsperiode
 5. Zugehörigkeit der Mitglieder zur Volkskammer
 6. Inkompatibilität
 7. Personelle Zusammensetzung
 8. Funktion der Mitglieder des Staatsrates
 9. Generalstaatsanwalt
 10. Fortsetzung der Tätigkeit bis zur Neuwahl des Staatsrates
 11. Vorrechte der Mitglieder des Staatsrates

Materialien und Literatur: wie zu Art. 66

I. Vorgeschichte

1. Nach Art. 102 Abs. 1 der Verfassung von 1949 i.d.F. des Gesetzes vom 12.9. 1960¹ bestand der Staatsrat aus dem Vorsitzenden, sechs Stellvertretern des Vorsitzenden, sechzehn Mitgliedern und dem Sekretär. Wegen des Endes seiner Tätigkeit und des Zeitpunktes seiner Wahl s. Rz. 8, 9 zu Art. 66.

2. Gegenüber dem Entwurf erfuhr Art. 67 keine Änderung.

2

¹ Gesetz über die Bildung des Staatsrates der DDR vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).